

Merkblatt: Im- und Export von Bienen(-völkern) und Bienenköniginnen

Voraussetzungen für die Ein- und Ausfuhr

Die geplante Ein- wie auch Ausfuhr von Bienen(-völkern) und Bienenköniginnen ist dem Veterinäramt Thurgau sowie dem zuständigen Bieneninspektor mindestens 10 Tage im Voraus zu melden.

Bei der Einfuhr muss der Amtstierarzt des Herkunftslandes eine elektronische TRACES-Meldung absetzen. Der Bienenhalter sowie der Bienenstandort müssen vor dem erstmaligen Import durch das Veterinäramt Thurgau im elektronischen System TRACES erfasst werden.

Bienen(-völker) und Bienenköniginnen müssen von einem TRACES-Zeugnis 92/65/EWG EII "Bienen/Bienenköniginnen und Hummeln" begleitet sein. Nur das vom zuständigen Amtstierarzt des Herkunftslandes gestempelte und unterschriebene Original des TRACES-Zeugnisses ist zulässig.

Massnahmen nach der Einfuhr

Importierte Bienen(-völker) müssen während 30 Tagen nach dem Import auf einen Befehl mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) mittels Schäfer-Diagnosefallen durch den zuständigen Bieneninspektor überwacht werden.

Bei importierten Bienenköniginnen findet keine 30-tägige Überwachung mittels Schäfer-Diagnosefallen statt. Allerdings muss umgehend nach der Ankunft der importierten Bienenköniginnen eine visuelle Kontrolle der Transportbehältnisse und Königinnen-Käfige auf einen Befehl mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) durch den zuständigen Bieneninspektor erfolgen.

Nähere Informationen zur Kontrolle auf einen Befehl mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) befinden sich in den „**Technische Weisungen über die Massnahmen zur amtlichen Überwachung auf einen Befehl mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) beim Import von Bienen (*Apis mellifera*)**“.

Importierte Bienen(-völker) werden nach der Einfuhr ebenfalls durch den zuständigen Bieneninspektor visuell auf das Vorkommen von Sauer- und Faulbrut von Bienen kontrolliert.

Träger der Kosten

Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Bienen(-völkern) und von Bienenköniginnen werden dem Importeur bzw. dem Exporteur vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Beim Import setzen sich die Kosten sowohl aus den Kosten für den schriftlichen Entscheid, welcher vom Veterinäramt Thurgau ausgestellt und dem Importeur sowie dem zuständigen Bieneninspektor zugestellt wird, wie auch aus den Kosten für den Arbeits- und Materialaufwand (inklusive Fahrspesen) des zuständigen Bieneninspektors zu-

2/2

sammen, da dieser nach dem Import von Bienen(-völkern) eine 30-tägige Überwachung mittels Schäfer-Diagnosefallen auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) sowie eine visuelle Kontrolle auf das Vorkommen von Sauer- und Faulbrut durchführen muss und nach der Einfuhr von Bienenköniginnen diese visuell auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) zu kontrollieren hat.

Die Kosten für den Export setzen sich hingegen aus den Kosten für das TRACES-Zeugnis, welches durch das Veterinäramt Thurgau ausgestellt und dem Exporteur im Original ausgehändigt wird, sowie aus den Kosten für den Arbeits- und Materialaufwand (inklusive Fahrspesen) des zuständigen Bieneninspektors zusammen.